

gesetz behufs Abänderung des § 7 Abs. 3 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 betr.

Präsident: An die Gesetzgebungsdeputation abzugeben.

(Nr. 474.) Schreiben des Königl. Gesamtministeriums bei Uebersendung je eines Exemplars der Sektionen Kleintreibniß und Stauchniß der topographischen Karte von Sachsen.

Präsident: Kommt mit Dank zu Protokoll.

(Nr. 475.) Druck-Exemplare einer Petition des Landwirthschaftlichen Vereins zu Frankenhäusen und Genossen um Errichtung einer Haltestelle in Frankenhäusen.

Präsident: Zu vertheilen.

Es ist wegen Unwohlseins der Herr Abg. Uhlig entschuldigt, für heute wegen dringender Geschäfte der Herr Abg. Paulus.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: „Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 42 bis mit 48 und 50 bis mit 58 des Staatshaushalts-Etats für 1898/99, das Departement des Innern betr.“ (Drucksache Nr. 106.)

Kap. 42, Ministerium des Innern nebst Kanzlei. Der Herr Abg. Goldstein hat das Wort.

Abg. **Goldstein:** Meine Herren! Wie alle zwei Jahre, so haben wir auch diesmal unsere Ausführungen zu machen in Bezug auf das Ministerium des Innern und die gesammte Verwaltung der Polizei. Als neulich unsere Interpellation zur Diskussion gelangte, haben wir bereits eine große Anzahl von Beschwerdefällen vorgebracht, und insofern haben dieselben ja Beachtung gefunden, als der Herr Minister von Meißch die Antwort gegeben hat, daß er Veranlassung genommen habe, daß in den Fällen, wo er Anordnungen treffen könne, Besserung eintreten solle und daß das auch künftighin geschehen werde. Gleichwohl, meine Herren, liegt inzwischen wieder eine Reihe von Fällen vor, bei denen man von Ungehorsam der Behörden sprechen möchte gegenüber den ausdrücklichen Erklärungen des Herrn Ministers. Meine Herren! Es liegen vor mir drei Versammlungsverbote betreffs der Frau Greifenberg aus Berlin, der in Buchholz am 5. Februar, dann in Annaberg am gleichen Tage und auch Frankenberg für den 1. Februar Versammlungen verboten wurden; in Buchholz z. B. auf Grundlage der Anschauung der Behörde, daß hier eine eifrige Agitatorin auftreten wolle für die Bestrebungen der Sozialdemokratie, besonders in der Richtung, die Arbeiter für diese Richtung zu gewinnen und gegen die Arbeitgeber

aufzureizen; sie unternehme eine Agitationstour als Berichterstatterin, und ihre Ausdrucksweise sei eine so scharfe, daß wegen der darin gefundenen Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen mehrfach Versammlungen aufgelöst worden seien. Daneben wird aber auch der Einberufer der Versammlung mit herangezogen, etwas was seit Aufhebung des Sozialistengesetzes nicht mehr vorgekommen ist, nämlich, daß der Einberufer der (sozialdemokratischen) Arbeiterversammlung ein Sozialdemokrat sei. Das ist, glaube ich, aber nicht zu verwundern, denn welcher politischen Anschauung könnte eine Arbeiterversammlung sonst sein! Meine Herren! Wir haben eigentlich keine öffentlichen Versammlungen außer den Arbeiterversammlungen, und daß in diesen Sozialdemokraten vorwiegend sind, dürfte jeder Behörde bekannt sein. Wie man aber daraus mit Anlaß nehmen kann, eine Versammlung zu verbieten, ist mir unklar. Es heißt auch in der Annaberger Verfügung des Stadtraths Schmiedel, daß die Versammlung aufgelöst worden ist, weil die Rednerin „in reizender Weise angegriffen und verschiedene Klassen der Bevölkerung aufgereizt habe“ auf Grund des § 5 des Gesetzes. Es ist aber auch die Versammlung verboten worden auf Grund des § 5 des Gesetzes in Frankenberg. Meine Herren! Ich kann daher nur sagen, daß auch die neuliche Erklärung des Herrn Ministers seitens der Behörden nicht die Beachtung gefunden hat, welche sie hätte finden müssen, denn, meine Herren, die Frau Greifenberg ist zunächst noch nicht bestraft. Ich glaube nicht, daß es in der Anschauung des Gesetzgebers bei Schaffung des Vereins- und Versammlungsrechts gelegen hat, daß schon die Versammlungen aufgelöst werden, wenn einmal eine etwas scharfe Sprache geführt wird. Ich kann nicht kontrolliren, inwiefern die Behörde hierzu Anlaß gehabt hat; aber der Begriff aufreizende Redeweise ist ein sehr weitgehender, und der Bürgermeister dürfte doch sehr besondere Anschauungen über den Begriff Aufreizung haben. Wir haben hierin schon Wahrnehmungen sehr unerfreulicher Art gemacht. Meine Herren! Wir an dieser Stelle glauben, daß das Vereins- und Versammlungsrecht gar nicht in der Weise ausgelegt wird, als wie es der Gesetzgeber seinerzeit gewollt hat. Es ist üblich, wenn man nicht weiß, wie etwas ausgelegt werden soll, so geht man zurück auf das, was ursprünglich der Gesetzgeber gewollt hat. Ich habe nun die Landtagsakten von 1849 und 1850 nachgeschlagen, und speziell die über das Versammlungsrecht, welches damals an die Stelle des Gesetzes vom 14. November 1848 treten sollte. Ich habe in den Motiven der Regierung nachgesehen. Meine Herren! Da steht gar nicht etwas